

CGM ALBIS

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CompuGroup Medical Deutschland AG, Produktbereich ALBIS

Zwischen den Vertragschließenden, der CompuGroup Medical Deutschland AG, Produktbereich ALBIS – im Folgenden „PB ALBIS“ benannt – und Vertragsnehmer – im Folgenden „Kunde“ benannt – kommen die Verträge zu den nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie den für die jeweilige Vertragsart geltenden Besonderen Vertragsbedingungen – zusammen Allgemeine Geschäftsbedingungen „AGB“ – zustande.

PB ALBIS behält sich vor, diese AGB jederzeit (z.B. bei Veränderung der Gesetzeslage, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten) unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zu ändern. Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten AGB unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens im Internet auf der Webseite www.cgm.com/albis-agb sowie durch separaten Hinweis auf den Rechnungen oder sonstigen gesonderten Mitteilungen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ankündigung der Änderungen, so gelten die abgeänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. In der Ankündigung der Änderung wird gesondert auf die Bedeutung der Sechswochenfrist hingewiesen.

Teil A – Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich/Zweckbestimmungen

- Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.
- Entgegenstehenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.
- Die Zweckbestimmung, den Kundenkreis, die festgelegte Produktlebensdauer sowie Bestimmungen im Sinne der europäischen Richtlinie 93/42/EWG (zuletzt geändert durch 2007/47/EG) für ein Softwareprodukt von PB ALBIS regelt die Gebrauchsanweisung des entsprechenden Softwareproduktes.

§ 2 Preis Anpassung

Produktbereich ALBIS behält sich vor, bei Dauerschuldverhältnissen (insbesondere bei Softwarepflegeverträgen, Service- und Schulungsverträgen, SaaS-Verträgen) die Vergütung mit schriftlicher Anzeige und einer Ankündigungsfrist von drei Monaten bei Veränderung der die Kosten der Leistungen beeinflussenden Faktoren (Umsetzung gesetzlicher oder behördlicher Faktoren, die Leistung betreffender Vorgaben, Personal-, Material- und Arbeitsmittelkosten, Preiserhöhung von Lieferanten) entsprechend der Veränderung dieser Faktoren und ihrem Anteil an der Vergütung anzupassen. Eine Änderung der Vergütung kann durch PB ALBIS mit schriftlicher Anzeige innerhalb der gleichen Frist auch erfolgen, wenn und soweit die vereinbarte Vergütung aus anderen Gründen nicht mehr marktüblich oder angemessen ist. PB ALBIS setzt in diesem Fall die Änderung der Vergütung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die geänderte Vergütung wird in keinem Fall die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung die für die betroffenen Leistungen allgemein geltenden Listenpreise von PB ALBIS überschreiten. Wird die Vergütung für die betroffene Leistung innerhalb eines Vertragsjahres insgesamt um mehr als zehn Prozent erhöht, kann der Kunde den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vergütungserhöhung kündigen.

§ 3 Vertragsdauer für Dauerschuldverhältnisse

- Soweit nicht anders vereinbart, hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren und verlängert sich dann automatisch bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres und danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn der Vertrag nicht jeweils drei Monate vor Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird. Das Recht der außerordentlichen Kündigung ist jeder Partei unbenommen.
- Das Recht zur fristlosen Kündigung der Verträge aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der PB ALBIS zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder mit Teilbeträgen, deren Gesamtsumme mehr als zwei Monatsentgelte beträgt, in Verzug ist. Ist PB ALBIS zur fristlosen Kündigung berechtigt, hat PB ALBIS einen sofort fälligen Schadensersatzanspruch gegen den Kunden in Höhe der noch ausstehenden – soweit noch nicht fälligen, unter Abzug sämtlicher ersparter Kosten und Aufwendungen – Vergütung sowie der nachgewiesenen Kosten aus der Beendigung, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren oder PB ALBIS einen höheren Schaden nachweist.
- Jede Kündigung bedarf der Textform.
- Die Laufzeit und Kündigungsfrist von Wartungs- und/oder Pflegeverträgen,
 - die sich auf Hard- und/oder Software beziehen, die aufgrund von zwischen den Parteien abgeschlossenen Mietverträgen dem Kunden von PB ALBIS überlassen werden, richtet sich nach der (ggf. Rest-)Laufzeit und Kündigungsfrist der Mietverträge.
 - die sich auf Software-Zusatzmodule beziehen, richtet sich nach der (ggf. Rest-)Laufzeit und Kündigungsfrist des entsprechenden Wartungs- und/oder Pflegevertrags des Software-Hauptproduktes (z.B. Arztinformationssystem).

Die Mindestvertragslaufzeit aus der vorhergehenden Ziff. 3.1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 4 Vergütung, SEPA, Zurückbehaltung und Aufrechnung

- Die Vergütung versteht sich zusätzlich der jeweils gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.
- Wiederkehrende Vergütungen werden für das vereinbarte Zahlungsintervall (monatlich, quartalsweise oder jährlich) im Voraus abgerechnet und sind sofort fällig. Einmalige Vergütungen, z. B. Kaufpreise, sind mit Abschluss des Vertrages fällig.
- Der Kunde erteilt PB ALBIS ein SEPA-Basismandat/SEPA-Firmenmandat. Der Einzug der SEPA-Lastschrift durch PB ALBIS erfolgt für das vereinbarte Zahlungsintervall im Voraus.
- Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nicht, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von PB ALBIS anerkannt.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

- Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die nicht zum Lieferumfang gehörenden, zur Vertragserfüllung aber erforderlichen Voraussetzungen (z.B. notwendige Systemanforderungen, Zugang zu den betroffenen Anschlüssen und EDV-Anlagen, ordnungsgemäßer Installationsstand, Stromversorgung, Internetzugang usw.) rechtzeitig gegeben sind.
- Der Kunde ist verpflichtet, stichprobenartige Kontrollen hat sich der Kunde von der Ordnungsmäßigkeit der Arbeitsergebnisse (insbesondere der Abrechnungen) zu überzeugen.
- Der Kunde ist für die Einspielung der laufenden Aktualisierung der Dateihalte in das Pra-

xiscomputersystem selbst verantwortlich; er hat sie zu überprüfen, bevor er sie anwendet. Vor der Arbeit mit nicht aktualisierten oder überholten Datenbeständen wird gewarnt.

- Der Kunde ist verpflichtet, Sicherungskopien seiner Daten eigenständig in erforderlichem Umfang herzustellen und mindestens einmal täglich und vor jedem Einspielen eines Updates eine Datensicherung anzufertigen und einen aktuellen Virens Scanner zu nutzen.
- Der Kunde hat Fehler und/oder Anfragen nach Kräften in reproduzierbarer Form und möglichst schriftlich qualifiziert zu melden.
- Der Kunde hat offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt der Leistung, bei verdeckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen ab Erkennen, PB ALBIS anzuzeigen. Mängelhaftungsansprüche sind nach Ablauf dieser Frist ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
- Sofern zur Fehlerbehebung oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen der Zugriff auf eine Datensicherung oder auf das EDV-System des Kunden im Wege der Fernwartung oder sonstiger Arbeiten erforderlich ist, die eine Kenntnisnahme personenbezogener Daten (insbesondere Patientendaten) durch PB ALBIS ermöglicht, ist der Kunde verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Supporttätigkeit mit PB ALBIS einen Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 DS-GVO) abzuschließen. Vor Abschluss eines solchen Vertrages ist PB ALBIS nicht verpflichtet, mit der Ausführung der entsprechenden Arbeiten zu beginnen.
- Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass die Softwareprogramme seine Rechte verletzen, ist der Kunde verpflichtet, dies PB ALBIS unverzüglich mitzuteilen und ihm die damit zusammenhängenden Unterlagen zu überlassen. Der Kunde überlässt es PB ALBIS, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.
- Der Kunde ist verpflichtet, starke Passwörter (mindestens 10 Zeichen und drei der folgenden Merkmale: Großbuchstaben, Kleinbuchstaben, Ziffern, Sonderzeichen) zu verwenden, Passwörter und Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten und Passwörter bei Verdacht auf Kompromittierung zu ändern. Der Kunde verpflichtet sich, PB ALBIS unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort und/oder die Zugangsdaten bekannt sind.

§ 6 Haftung, Verjährung

- Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei der Nichterfüllung gegebenenfalls übernommener Garantien, haftet PB ALBIS gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Eine darüber hinausgehende Haftung für leicht fahrlässige Verletzungen besteht nicht.
- Im Falle des Datenverlustes und damit verbundener Folgeschäden haftet PB ALBIS nur im Umfang derjenigen Kosten, die bei dem Kunden für die Wiederherstellung der Daten aus den vertragsgemäßen Sicherungskopien des Kunden anfallen.
- PB ALBIS übernimmt keine Gewähr oder Haftung für die durch PB ALBIS zur Verfügung gestellten Daten von Dritten, z. B. Gebührenordnungen, Kassenstamm oder Medikamentendatenbank.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von PB ALBIS.
- Ansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres nach Übergabe des Liefergegenstandes bzw. nach Abnahme, sofern Werkvertragsrecht Anwendung findet. Dies gilt nicht für die Fälle gem. Teil A § 5 Ziff. 1 und 2.

§ 7 CGM ALBIS IGeL

CGM ALBIS IGeL stellt nur ein Hilfsmittel für den Arzt dar und befreit diesen nicht von bestehenden Verpflichtungen, etwa der eigenständigen Ermittlung, Erweiterung oder Ergänzung von notwendigen oder sinnvollen Behandlungen, der Überprüfung der Richtigkeit von Kostenplänen und Rechnungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit von Patienteninformationen. Es handelt sich bei den enthaltenen IGeL-Katalogen und -Untersuchungen um Vorschläge der Ärzteschaft aus dem Praxisalltag. Eine Gewähr für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht übernommen.

§ 8 Sonstiges

- PB ALBIS ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritte einzusetzen.
- Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Geschäftsverhältnis nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des PB ALBIS auf Dritte übertragen. PB ALBIS ist berechtigt, Forderungen aus den Verträgen zu Finanzierungszwecken abzutreten.
- Sofern und insoweit sich die Vertragserfüllung einer Partei aufgrund von nach Vertragsabschluss eintretenden Umständen höherer Gewalt verzögert, beschränkt oder unmöglich wird, liegt hierin keine Pflichtverletzung dieser Partei. Vielmehr ist sie insoweit von ihrer Verpflichtung zu dieser Leistung aus diesem Vertrag für Dauer und Umfang der Störung durch Umstände höherer Gewalt befreit. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend der Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt unter Hinzurechnung einer angemessenen Anlaufzeit. Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Kriege, militärische Konflikte, terroristische Akte, jeweils von außen kommende, und auch mit vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht vermeid- oder abwehrbare Hacker-, Virus- oder sonstige Cyber-Angriffe und Malware, Unruhen, Blockaden, Beschlagnahme, Enteignungen, Embargo und durch die verpflichtete Partei nicht schuldhaft herbeigeführte Streiks. Weiterhin gelten als Umstände höherer Gewalt kardinale Rechtsänderungen, Maßnahmen der Regierung, Behördenentscheidungen, Epidemien, Pandemien, Sturm, Überschwemmungen, Brand und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von der verpflichteten Partei nicht zu vertretende Umstände. Jede Partei hat die andere Partei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Entsprechend der vorbenannten Befreiung der jeweiligen Partei von ihren Verpflichtungen durch die höhere Gewalt, entfällt die Gegenleistungspflicht der anderen Partei.

- Soweit nicht anders vereinbart, werden die Leistungen vom PB ALBIS während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr, mit Ausnahme der gesetzlichen bundesweiten Feiertage) erbracht.

Teil B – Besondere Vertragsbedingungen

I. Kaufverträge über Hardware oder Software

§ 1 Kauf von Hardware

PB ALBIS liefert dem Kunden die in der Bestellung näher bezeichneten oder technisch gleichwertigen Gegenstände.

§ 2 Kauf von Software

- Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung der Quell-Programme.
- Der Kunde erkennt an, dass PB ALBIS berechtigt ist, seine Leistungspflicht durch Überlassung von Software von Drittunternehmen zu erfüllen.
- Die Aufspaltung einer Mehrplatzlizenz auf mehrere einzelne Lizenznehmer sowie die Überlassung eines Zugangs zur Nutzung der Software per Datenfernübertragung ist unzulässig, soweit nicht durch PB ALBIS eine entsprechende Lizenz hierfür überlassen wurde.
- Der Kunde ist nur berechtigt, die Software im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen und hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- Teillieferungen sind innerhalb der von PB ALBIS angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich keine Nachteile für den Gebrauch hieraus ergeben.

§ 3 Gewährleistung

- Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst nach Wahl von PB ALBIS auf die Reparatur oder den Ersatz der fehlerhaften Hardware oder Teile davon. Ausgewechselte Hardware oder Teile gehen in das Eigentum von PB ALBIS über. Ist der Liefergegenstand Software, ist PB ALBIS berechtigt, bis zur Lieferung eines entsprechenden Updates eine vorläufige Nachbesserung dadurch zu leisten, dass PB ALBIS dem Kunden Möglichkeiten und Verfahren erläutert, den Mangel oder seine Auswirkungen zu umgehen. Dies gilt nicht, wenn die Umgehung für den Kunden unzumutbar ist, insbesondere, wenn hierdurch erhebliche Störungen der Betriebsabläufe des Kunden bewirkt werden. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird PB ALBIS nach eigener Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Lieferungen und Leistungen verschaffen oder diese unter Beibehaltung der vereinbarten Sollbeschaffenheit so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
- Fallen gemeldete aufgetretene Störungen nicht unter die Gewährleistung, so werden die von PB ALBIS zur Diagnose und Behebung erbrachten Leistungen dem Kunden nach der zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

PB ALBIS behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung das Eigentum an der verkauften Ware vor.

§ 5 Weitergabe der Software

Im Falle der Weitergabe der Software ist zur Nutzung durch den neuen Leistungserbringer der entgeltliche Erwerb einer angepassten Lizenzdatei notwendig.

II. Softwarepflegeverträge

§ 1 Vertragssoftware

- Wechselt der Vertragsnehmer vom im Angebot bezeichneten Programm auf ein anderes ärztliches Softwareprogramm innerhalb des Vertriebsangebots von PB ALBIS, so gelten der Softwarepflegevertrag und die zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter. Die für das neue Softwareprogramm geltenden Vergütungsregelungen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste von PB ALBIS.
- Der Kunde ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Updates der zu pflegenden Software unverzüglich einzusetzen.

§ 2 Leistungsinhalt

- Die Pflegeleistungen umfassen
 - die Überlassung der jeweils neuesten Form der zu pflegenden Softwareprogramme (Updates), soweit es sich nicht um Erweiterungen und Ergänzungen zu bisherigen Programmstand handelt, welche PB ALBIS als neue Programmfunktion gesondert gegen Entgelt anbietet. Der Versand richtet sich nach der vom Kunden gewählten Art der Versendung. Das Nutzungsrecht entsteht an der jeweils jüngsten Programmversion mit dem Zeitpunkt, zu dem diese dem Kunden zur Verfügung gestellt wird. Mit diesem Zeitpunkt erlischt in entsprechendem Umfang das gewährte Nutzungsrecht an der älteren Version. Gepflegt wird nur die jeweils aktuelle Programmversion.
 - die Aktualisierung der Softwaredokumentation, soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Softwareprogramme erfolgt. PB ALBIS ist nicht zur Überlassung einer vollständig neuen Dokumentation verpflichtet, sondern wird die inhaltlich betroffenen Teile der bestehenden Dokumentation überarbeiten oder ergänzend liefern. Die Lieferung kann auch als Bestandteil des Updates auf elektronischer Basis zum Anzeigen am Bildschirm bzw. Ausdruck erfolgen.
 - Änderungen und Ergänzungen der zu pflegenden Softwareprogramme, die durch Gesetzesänderungen der Bundesrepublik Deutschland oder der kassenärztlichen Bundesvereinigung notwendig werden, soweit dies programmiertechnisch seitens PB ALBIS auf dem eingesetzten EDV-System des Kunden möglich ist, der Änderungsaufwand nicht einer Neuprogrammierung gleichkommt und/oder neue, bisher nicht vorhandene Funktionalitäten erfordert und die Anpassung für PB ALBIS zumutbar ist. Die Verpflichtung besteht nicht bei geringfügigen Änderungen oder Besonderheiten des eigenen KV-Bezirktes, die der Kunde selbst in das Softwareprogramm aufnehmen kann oder die im Verhältnis zur Softwarepflegegebühr einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen.
 - den telefonischen Zugriff auf die Hotline von PB ALBIS, soweit sich dieser Zugriff auf Fragen zum Leistungsumfang und zur Nutzung der Software bezieht.
- Nicht zu den vertraglichen Pflegeleistungen von PB ALBIS zählen:
 - Hotline-Zugriffe außerhalb der üblichen Geschäftszeiten;
 - Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden und/oder sonstigen dritten Personen (i) in die Softwareprogramme; (ii) in die Einstellungen des Systems, soweit hierdurch die Erbringung der Pflegeleistung erschwert wird;
 - Leistungen, zur Inbetriebnahme/Aufrechterhaltung des Betriebes der kundenseitigen EDV-Systeme und/oder System- oder Softwarekonfigurationen der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme;
 - Leistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Softwarepro-

gramme mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand dieses Pflegevertrages sind;

- die Einweisung und/oder Schulung in die überlassenen Softwareprogramme, die Wartung von EDV-Systemen sowie sonstige Beratungswünsche;
 - Pflegeleistungen für die Betriebssysteme, Fremdprogramme, Datenlieferungen (z. B. Medikamenteninformationen), Sonderanschlüsse und/oder Individuallösungen des Kunden.
- Falls im Rahmen dieses Vertrages Änderungen an Betriebssystemen, Standardsoftwareänderungen und/oder -erweiterungen und/oder Computersystemerweiterungen – gleich welcher Art – wegen Softwareprogrammänderungen und/oder -erweiterungen und/oder -entwicklungen und/oder sonstiger technischer und/oder organisatorischer Erfordernisse notwendig werden, gehen diese zu Lasten des Kunden.
 - PB ALBIS ist im Rahmen seiner Pflegeleistungen berechtigt, die Softwareprogramme seinen eigenen geänderten Rechten und Verpflichtungen gegenüber Dritten anzupassen, soweit damit keine oder nur eine unwesentliche Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit verbunden ist. Hierzu zählt z. B. die Möglichkeit der Änderung des Umfangs oder Einblendungen von Herstellerinformationen.

III. Servicedienstleistungen § 1 Leistungsumfang

- PB ALBIS erbringt die vereinbarten Leistungen auch mithilfe automatisierter Verfahren und nur an den im Vertrag genannten Adressen.
- Die Leistungen werden ausschließlich für die aktuellsten Standardversionen der jeweiligen Software erbracht, soweit diese unverändert in der von PB ALBIS oder dem jeweiligen Hersteller empfohlenen Konfiguration und Systemumgebung genutzt wird und vom jeweiligen Hersteller neue Programmstände (z. B. als Patches, Updates, Upgrades, Releases), die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software erforderlich sind, zur Verfügung gestellt werden und der jeweilige Hersteller Support allgemein für die Software anbietet. Jedoch werden die Leistungen ausschließlich für den Betrieb auf Hardware und Betriebssystemen erbracht, die die auf https://www.cgm.com/deu_de/produkte/praxissoftware/cgm-albis/technische-details-albis.html beschriebenen Mindestanforderungen erfüllen oder übertreffen.
- Im Rahmen von Supportanfragen schuldet PB ALBIS nur die Untersuchung der gemeldeten Supportfälle und – soweit möglich – die Erteilung von Hinweisen zur Störungsbeseitigung. Ein Erfolg im Sinne einer Störungsbeseitigung wird nicht geschuldet.
- Soweit Updates zur Verfügung gestellt werden, erfolgt dies grundsätzlich zum Download.

IV. Software-as-a-Service-Verträge (SaaS)

IV.1 CLICKDOC-Services

§ 1 Geltungsbereich

Für den Vertrag über Services von CLICKDOC (CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE, CLICKDOC KALENDER, Terminerinnerung, Online-Terminbuchung etc.) gelten neben den Allgemeinen Vertragsbedingungen zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen.

§ 2 Nutzungsvoraussetzung, Anmeldung zu den CLICKDOC Services

- Die Nutzung von CLICKDOC-Services durch den Kunden setzt voraus, dass dieser sich bei dem jeweiligen online zugänglichen CLICKDOC-Service anmeldet. Als Voraussetzung hierzu ist erforderlich, dass der Kunde über eine persönliche Authentifizierung verfügt, die PB ALBIS dem Kunden vor Nutzungsbeginn bereitstellt.
- Sämtliche personenbezogenen Daten werden Ende-zu-Ende-verschlüsselt und sind zu keinem Zeitpunkt außerhalb der Praxis lesbar.
- Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die zur Nutzung der CLICKDOC-Services erforderlichen technischen Anforderungen (z. B. notwendige Systemanforderungen, kompatibles Betriebssystem und Browser, Stromversorgung, ausreichend stabiler Internetzugang usw.) („Systemvoraussetzungen“) jeweils gegeben sind. Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen sind jederzeit auf www.cgm.com/albis-systemvoraussetzungen einsehbar.

§ 3 Kündigung der CLICKDOC-Services

- Das Kündigungsrecht nach § 580 BGB ist ausgeschlossen.
- Mit Wirksamwerden der Kündigung endet die Zugriffsmöglichkeit des Kunden auf die bei CLICKDOC-Services eingetragenen Daten.

§ 4 Hosting-Leistungen der CLICKDOC-Services

- Der Kunde erhält im Rahmen der Nutzung von CLICKDOC-Services die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf die CLICKDOC-Services und die entsprechenden Server („Hosting“) über das Internet im vertragsgemäßen Umfang zuzugreifen und die Funktionalitäten dieser Services zu nutzen („System“).
- Übergabe für die vertragliche Leistung des Hostings ist der Router-Ausgang des von PB ALBIS für die CLICKDOC-Services genutzten Rechenzentrums. Die Anbindung des Kunden an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der aufseiten des Kunden erforderlichen Hard- und Software ist – vorbehaltlich der Bereitstellung der CLICKDOC-Services nicht Gegenstand des Vertrages.
- Die durchschnittliche Verfügbarkeit des Servers der CLICKDOC-Services beträgt 95 % im Monatsmittel („Betriebszeit“). PB ALBIS führt an dem Server zur Sicherheit des Netzbetriebs, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, der Datensicherheit und des Datenschutzes regelmäßig Wartungsarbeiten („allgemeine Wartungsarbeiten“) durch. PB ALBIS wird die allgemeinen Wartungsarbeiten nach Möglichkeit in nutzungsarmen Phasen, d. h. nachts und an Wochenenden durchführen. Die Zeit für die allgemeinen Wartungsarbeiten beträgt im Monatsmittel maximal eine (1) Stunde und maximal zwölf (12) Stunden im Jahr. Die Zeiten für die allgemeinen Wartungsarbeiten gelten nicht als Ausfall der Verfügbarkeit, sondern als Betriebszeit. PB ALBIS wird die allgemeinen Wartungsarbeiten – soweit dies möglich ist – rechtzeitig vorher, nach Möglichkeit zwölf (12) Stunden vorher, ankündigen.
- PB ALBIS stellt dem Kunden im Rahmen der Hosting-Leistung Speicherplatz zur Verfügung und übernimmt die Sicherung der übertragenen Daten. PB ALBIS wird Verschlüsselungstechniken einsetzen, um so unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Kunden zu verhindern bzw. zu unterbinden, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichem und technischem Aufwand möglich ist. Es ist dem Kunden bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten nicht möglich ist. Der Kunde stellt sicher, dass nur virenfreie Daten und Inhalte übertragen werden. Falls eine Gefährdung des Systems technisch oder/und wirtschaftlich auf andere Weise nicht beseitigt werden kann, ist PB ALBIS berechtigt, mit schädigendem Inhalt versehene Daten des Kunden zu löschen. PB ALBIS wird den Kunden hiervon – soweit dies rechtzeitig möglich ist und keine Gefahr für die Sicherheit des Systems begründet – vorher unterrichten.

- Bei Nutzung von CLICKDOC-Services werden die vom Kunden in das mobile Endgerät eingetragene Daten mit dem über CLICKDOC-Services verbundenen Arztrechner des Kunden permanent automatisch synchronisiert, soweit der Arztrechner des Kunden eingeschaltet und mit dem Internet verbunden ist. Soweit der Kunde Daten – gleich in welcher Form – an CLICKDOC-Services übermittelt, insbesondere zu Zeiten, zu denen der Arztrechner des Kunden nicht eingeschaltet ist, stellt der Kunde von diesen Daten Sicherungskopien auf eigenen Datenträgern her. PB ALBIS wird die Server regelmäßig sichern und mit zumutbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter schützen. Im Falle eines dennoch auftretenden Datenverlustes wird der Kunde die betreffenden Daten erneut auf den Server von PB ALBIS übertragen.

§ 5 Nutzungsrechte an den CLICKDOC-Services

Der Kunde erhält das einfache, auf die Laufzeit des Vertrages zeitlich beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die CLICKDOC-Services im vertraglich vereinbarten Umfang als individueller Nutzer (Nutzung an mehreren Arbeitsplätzen, aber immer nur durch den benannten individuellen Nutzer, sog. „Named User“) zu nutzen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden im Rahmen der CLICKDOC-Services

- Der Kunde ist verpflichtet, ihm vom Primärsystemhersteller bereitgestellte Updates des Primärsystems unverzüglich einzusetzen.
- Der Kunde ist, soweit möglich, verpflichtet, auf dem Gerät, auf dem er die CLICKDOC-Services nutzt, einen aktuellen Virens Scanner einzusetzen und regelmäßig Datensicherungen und Virentests durchzuführen.
- Der Kunde muss im Rahmen von Mängelanzeigen bzw. der Nutzung der Hotline seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften in reproduzierbarer Form und möglichst qualifiziert mitteilen und hat ihm in diesem Rahmen erteilte Hinweis zu befolgen.
- Außerdem sind Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige, die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigenden Umstände vom Kunden schriftlich oder per E-Mail umgehend mitzuteilen.
- Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung ist PB ALBIS berechtigt, den Zugang zu dem CLICKDOC-Service gemäß des nachfolgenden § 8 dieser Besonderen Vertragsbedingungen für CLICKDOC-Services zu sperren. Der Kunde haftet für einen von ihm zu vertretenden Missbrauch.
- Der Kunde sichert zu, dass die von ihm im Rahmen der Anmeldung gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, PB ALBIS jeweils unverzüglich über Änderungen der Kontaktdaten sowie der sonstigen, für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten zu unterrichten. Bei Identitätsmissbrauch ist PB ALBIS berechtigt, den Zugang zum CLICKDOC-Service gemäß des nachfolgenden § 8 dieser Besonderen Vertragsbedingungen für CLICKDOC-Services zu sperren.
- Der Kunde ist verpflichtet, seine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten außerhalb von CLICKDOC-Services zu erfüllen.

§ 7 Zusätzliche Pflichten des Kunden im Rahmen des CLICKDOC-Services CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE

- Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, dass sein Kommunikationspartner, mit dem er CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE nutzt, ebenfalls die Voraussetzungen zur Nutzung erfüllt.
- Erfolgt die Anmeldung bei CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE durch einen Arzt versichert er damit, dass er im Besitz einer gültigen Approbation und als Arzt in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist.
- Ärzte haben alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte und das PDSG, in ihrer jeweiligen gültigen Fassung zu beachten. Zahnärzte haben ebenfalls alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Anlage 16 des Bundesmantelvertrags-Zahnärzte und das PDSG, in ihrer jeweiligen gültigen Fassung zu beachten. Sonstige Heilberufler haben die für sie jeweils einschlägigen berufsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- Bei der Durchführung der Videosprechstunde zwischen Kunde und Patient kommt ein gesonderter Behandlungsvertrag zwischen Kunde und Patient zustande. Die Regelung der Terminvergabe und die der Vergütung der Videosprechstunde sowie die Aufklärung des Patienten über etwaige anfallende Kosten obliegt dem behandelnden Arzt, der die Videosprechstunde durchführt. Die Verantwortlichkeit für die etwaig anfallende Rechnungsstellung gegenüber dem Patienten obliegt somit dem Kunden, der CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE nutzt.
- Des Weiteren ist der Kunde dafür verantwortlich, die Behandlungsgrundsätze und Verhaltensregeln gemäß § 7 Abs. 4 der Musterberufsordnung für Ärzte und die berufsrechtlichen Bestimmungen für Videosprechstunden und Telekonsile, soweit für ihn zutreffend, einzuhalten. Der Kunde hat dabei die Aufsicht über seinen CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE-Account zu führen.
- Der Kunde erkennt an, dass die Darstellung von Objekten im Whiteboard von CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE nicht zur Befundung bestimmt ist.
- Der Kunde versichert, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Account speichert oder während der Nutzung von CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE keine Äußerungen oder Handlungen vornimmt, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen gesetzliche Verbote und/oder die guten Sitten und Rechte Dritter verstößt. Die Nutzung darf nur zu gesetzlich erlaubten Zwecken und unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.
- Dem Kunden ist es untersagt, während der Nutzung von CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE Werbeanzeigen oder Werbe-Pop-ups einzublenden.
- Der Kunde holt eine Einwilligung des Patienten in die Datenverarbeitung des genutzten Videodienstanbieters ein, die die Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a i. V. m. Artikel 7 DS-GVO erfüllt.

§ 8 Sperrung des Zugangs zu den CLICKDOC-Services

- PB ALBIS ist bei Missbrauch der Zugangsdaten und/oder der CLICKDOC-Services oder einem Verstoß gegen eine in den vorstehenden Teilen B IV.1 § 6 Abs. 5 und 6 und § 7 Absatz 7 und 8 dieser Besonderen Vertragsbedingungen für CLICKDOC-Services genannten Verpflichtungen berechtigt, Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen bzw. den Zugang zu dem Account des Kunden zu sperren.
- Der Kunde ist über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, den Verstoß abzustellen oder die Rechtmäßigkeit seines Handelns nachweisbar darzulegen.

- Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entfällt ist.
- Wird der Verdacht nicht entfällt, ist PB ALBIS zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

§ 9 Haftung für die CLICKDOC-Services

- Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gem. § 536a Abs. 1 1. Alt. BGB wird ausgeschlossen.
- PB ALBIS haftet nicht, wenn Dritte gegenüber dem Kunden deswegen Ansprüche geltend machen, weil der Kunde eine gegebenenfalls erforderliche Einwilligungserklärung des Patienten nicht eingeholt hat. Wird PB ALBIS diesbezüglich von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Kunde PB ALBIS insoweit frei.
- PB ALBIS haftet nicht für Schäden, die durch Dateien verursacht werden, die während der Nutzung von CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE zwischen dem Kunden und seinem Patienten ausgetauscht werden. Insbesondere obliegt es dem Kunden, sicherzustellen, dass nur virenfreie Daten und Inhalte übertragen werden.

IV.2 GHG Praxisdienst Light

§ 1 GHG Praxisdienst Light

- GHG Praxisdienst Light, als Zusatzmodul zur CGM ALBIS-Software, ist ein auf Windows basierendes Softwaremodul, welches für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte bestimmt ist, und ein Informationsangebot darstellt, welches dafür bestimmt ist, Ärztinnen und Ärzten ergänzende Informationen bereitzustellen, insbesondere über seltene Erkrankungen zu informieren und Ärztinnen und Ärzten Zugriff auf qualitätsgesicherte Patientinneninformationsblätter externer Anbieter in verschiedenen Sprachen zu ermöglichen.
- Die im Rahmen von GHG Praxisdienst Light bereitgestellten Funktionen, insbesondere solche zur kontextabhängigen Anzeige allgemeiner Informationen zu seltenen Erkrankungen, und die Patienteninformationen, dienen ausschließlich zu Informationszwecken und stellen kein Medizinprodukt im Sinne der Medizinprodukteverordnung (MDR) dar. Der GHG Praxisdienst Light ist insbesondere nicht dazu bestimmt, Ärztinnen und Ärzten und/oder Patientinnen und Patienten und/oder sonstigen Nutzerinnen und Nutzern Empfehlungen für Diagnose, Prognose, Überwachung oder Behandlung einzelner konkreter Patientinnen und Patienten zu geben. Das Produkt dient dabei nicht der Erkennung von Krankheiten und entbindet Ärztinnen und Ärzte nicht von der Feststellung von Ursache und Erscheinungsformen. Der Produktbereich ALBIS weist darauf hin, dass die bereitgestellten Informationen nicht als medizinische Diagnose oder Therapieempfehlung zu verstehen sind. Die Verantwortung für die medizinische Beurteilung und Behandlung liegt allein bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten. Durch die Nutzung der Software erklärt der Vertragsnehmer, dass er verstanden hat und berücksichtigt wird, dass die Verwendung der Funktionen von GHG Praxisdienst Light zur Anzeige allgemeiner Informationen zu seltenen Erkrankungen und die Patienteninformationen auf eigenes Risiko erfolgen, und die jeweiligen Ärztinnen und Ärzte die medizinische Entscheidung allein aufgrund ihres Fachwissens und ihrer Erfahrung treffen werden.
- Der Produktbereich ALBIS bemüht sich um die Bereitstellung zutreffender Informationen. Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen von GHG Praxisdienst Light und etwaiger Zusatzmodule bereitgestellten Informationen sind aber nicht Gegenstand der Leistungspflicht des Produktbereichs ALBIS. Eine Überprüfung der bereitgestellten Informationen durch den Produktbereich ALBIS erfolgt nicht und ist nicht Gegenstand der Leistungspflicht von CGM ALBIS. Sie ersetzen daher bezüglich ihres Inhalts die eigenverantwortliche Prüfung und Entscheidung des Vertragsnehmers im jeweiligen Einzelfall nicht. Insbesondere in Zweifelsfällen sind daher die Originalquellen heranzuziehen.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Ärztinnen und Ärzte, die Inhalte des Informationsangebots sorgfältig zu prüfen und zu entscheiden, ob die Informationen über unbestimmte Symptome und klinische Zeichen von seltenen Erkrankungen im jeweiligen Kontext in den medizinischen Entscheidungsprozess einfließen können.

- Für den nicht abstellbaren Mechanismus zur Versendung von Daten zu Programmabstürzen wird auf die entsprechenden Regelungen der Datenschutzerklärung verwiesen.

§ 2 Mitwirkungspflicht des Kunden/der Kundin

Der Vertragsnehmer gewährleistet, dass er stets die neuste ihm zur Verfügung stehende Version (Update) von GHG Praxisdienst Light verwendet. Auf die Regelungen zur Weiterentwicklung von GHG Praxisdienst Light und zur Bereitstellung der jeweils neuesten Version in §2 wird Bezug genommen.

§ 3 Nutzerverwaltung

- Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass jeder Nutzer/ jede Nutzerin nur Zugriff auf diejenigen Daten von Patientinnen und Patienten hat, für die er einen Behandlungsauftrag hat. Er hat zudem sämtliche das AIS (Arztinformationssystem CGM ALBIS) nutzenden Ärztinnen und Ärzte auf den ordnungsgemäßen Einsatz des AIS-Nutzermanagements hinzuweisen.
- Wenn mehrere Personen anwendungs- oder regelungswidrig Zugriff auf ein personen- oder anwenderbezogenes Konto eines AIS haben, insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung des AIS-Nutzermanagements, ist es nicht ausgeschlossen, dass nicht berechtigte Personen insbesondere auf Daten von Patientinnen und Patienten, für die sie keinen Behandlungsauftrag haben, zugreifen können und diese an den GHG Praxisdienst Light übertragen können. Hierfür ist im Rahmen der Nutzung von GHG Praxisdienst Light ausschließlich der Vertragsnehmer verantwortlich.
- Der Produktbereich ALBIS übernimmt keine Haftung für nicht zulässige Datenübertragungen aus dem AIS an den GHG Praxisdienst Light, die durch eine nicht ordnungsgemäße Verwendung des Nutzermanagements entstehen.

§ 4 Gewährleistung

Es wird keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen übernommen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Produktbereichs ALBIS, Verletzung einer Garantie oder nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes entstehen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Produktbereichs ALBIS der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des hier in Rede stehenden Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Dies gilt auch, soweit Gesetze, Normen, Verordnungen o. Ä. zitiert werden. Auf § 2 Abs. 8 wird Bezug genommen. In Zweifelsfällen sind die Originalquellen heranzuziehen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeitenden, Vertreter und Organe.

IV.3 Sonstige SaaS-Services

§ 1 Nutzungsrechte

1. Innerhalb der Vertragslaufzeit besteht die Möglichkeit die Nutzungsrechte eines „Named User“ oder eines „Arbeitsplatz-Nutzers“ zu übertragen. Hierbei wird eine Lizenzwandlungsgebühr gemäß jeweils aktueller Preisliste fällig. Es besteht keine Möglichkeit, einen „Basis User“ zu übertragen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass lediglich die berechtigten Nutzer von dem Nutzungsrecht Gebrauch machen. Im Falle einer Zuwiderhandlung wird die Nutzungsvergütung pro Mehrfachnutzung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsbeginns fällig, sofern der Kunde nicht nachweist, dass die Mehrfachnutzung erst später begonnen hat.

§ 2 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwölf Monate ab Vertragsschluss.
2. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch bis zum 31.12. des Folgejahres und anschließend jeweils um ein Kalenderjahr.
3. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der Laufzeit.
4. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 3 Rechtswidrige Nutzung

Der Kunde versichert, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Account speichern oder im Rahmen der Nutzung der Leistung keine Äußerungen oder Handlungen vornehmen wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und/oder Rechte Dritter verstößt. Die Nutzung darf nur zu gesetzlich erlaubten Zwecken und unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.

CompuGroup Medical Deutschland AG

Produktbereich ALBIS

Maria Trost 23, 56070 Koblenz

T +49 (0) 261 8000-1600

F +49 (0) 261 8000-1650

info.albis.de@cgm.com

cgm.com/albis

Synchronizing Healthcare



**CompuGroup
Medical**